

Wo muss ich die Geburt anmelden?

Bitte melden Sie die Geburt Ihres in Kaufbeuren geborenen Kindes mit den zuvor genannten Unterlagen persönlich im Standesamt Kaufbeuren an.

Standesamt Kaufbeuren

Geburtenbüro im Alten Rathaus
Zimmer 18 A | Erdgeschoss
Kaiser-Max-Str. 1
87600 Kaufbeuren

Tel. 08341 437-614 oder -337

Fax 08341 437-8614 oder -8337

E-Mail: standesamt@kaufbeuren.de

Internet: www.kaufbeuren.de

Öffnungszeiten des Standesamtes

Montag 08.00 - 16.00

Dienstag 08.00 - 12.00

Mittwoch 08.00 - 12.00

Donnerstag 08.00 - 12.00

14.00 - 16.00

Freitag 08.00 - 12.00

und nach Vereinbarung

Nach der Anmeldung erhalten Sie von uns:

- 3 gebührenfreie Urkunden
(Elterngeld / Kindergeld / Krankenkasse)
- Gebührenpflichtige Urkunden

Anträge für Elterngeld und Kindergeld erhalten Sie online bei der jeweilig zuständigen Stelle.



*Kinder sind Augen,
die sehen, wofür wir schon längst blind sind.*

*Kinder sind Ohren,
die hören, wofür wir längst schon taub sind.*

*Kinder sind Seelen,
die spüren, wofür wir längst schon stumpf sind.*

*Kinder sind Spiegel,
die zeigen, was wir gerne verbergen.*

(Rolf Zuckowski)



Bilder: Fotolia

Kaufbeuren

STADT IM ALLGÄU



Wichtige Informationen für die Anmeldung der Geburt Ihres Kindes

Standesamt Kaufbeuren
Kaiser-Max-Str. 1
im Alten Rathaus

Standesamt

Unterlagen, die immer mitzubringen sind:

- Reisepass (bei ausländischer Staatsangehörigkeit) oder
- Personalausweis

Vom Klinikum ausgehändigte Formulare:

- Erklärung zur Erteilung der Vornamen des Kindes (von den sorgeberechtigten Eltern unterschrieben)
- Einverständniserklärung über die Veröffentlichung der Geburt, falls von Ihnen gewünscht (von den Eltern unterschrieben)

Sie sind verheiratet:

- Eheurkunde und Geburtsurkunden von Mutter und Vater oder
- beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister mit Hinweisen

Sie sind *nicht* verheiratet:

- Geburtsurkunde der Mutter des Kindes
- Geburtsurkunde des Vaters des Kindes
- beglaubigte Kopie der vorgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung* (sofern diese bereits erfolgte)
- beglaubigte Kopie der vorgeburtlichen Sorgeerklärung (sofern diese bereits beim Jugendamt beurkundet wurde)*
- ist die Mutter des Kindes verwitwet oder geschieden, so wird außerdem ein Nachweis über die vorausgegangene Ehe und deren Auflösung benötigt



Bitte beachten Sie:

- **Urkunden sind immer im Original vorzulegen**
- **ausländische Urkunden** sind zusätzlich von einem in Deutschland beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer **übersetzen** zu lassen (www.gerichts-dolmetscher.de)

In Einzelfällen kann es sein, dass noch zusätzliche Urkunden benötigt werden. Bitte informieren Sie sich deshalb im Zweifelsfall rechtzeitig vor der Geburt Ihres Kindes beim Standesamt, welche Unterlagen von Ihnen vorzulegen sind.

*Hinweise:

Nach dem Gesetz (§ 1592 BGB) ist Vater eines Kindes der Mann,

- 1) der mit der Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist oder
- 2) dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde oder
- 3) der die Vaterschaft anerkannt hat.

Die **Vaterschaftsanerkennung** kann bereits **vor der Geburt** des Kindes beim Standesamt, Jugendamt oder Notar beurkundet werden.

Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Die gemeinsame Sorge (§ 1626a Abs. 1 BGB) bei der Geburt des Kindes steht den Eltern gemeinsam zu,

- wenn sie bereits vor der Geburt eine Sorgeerklärung im zuständigen Jugendamt abgegeben haben
- wenn sie verheiratet sind
- wenn das Familiengericht diese gemeinsam übertragen hat